

Sowjetängste

Angriffe aus kommunistischen Staaten auf den Papst sind unter dem Pontifikat Johannes Pauls II. mehr oder weniger zur Gewohnheit geworden. Aus den letzten Wochen sind allerdings Vorgänge von einiger Einmaligkeit zu verzeichnen. Sie sind um so auffälliger, als es sich dabei um durchaus ungleiche Absender, aber um nicht nur parallele oder gar inhaltsgleiche Vorwürfe, sondern teilweise auch um die gleiche Stoßrichtung handelt.

Zum erstenmal griff ein offizielles kommunistisches Parteiorgan *Polens* den Papst direkt an. Anfang April warf die „Polityka“, offizielles Organ des Zentralkomitees der polnischen KP, dem Papst antimarxistischen Haß und „Feindschaft gegenüber den polnischen Behörden“ vor. Dabei griff die KP-Zeitung auf verschiedene Ansprachen des Papstes zurück, in denen dieser *Solidarność* unterstützt oder sich beispielsweise gegen die Entfernung von Kreuzen in polnischen Schulen gewandt hatte. Auch das Verhalten des Papstes im Mordfall Popieluszko wurde heftig kritisiert. Die Vorwürfe gegen Johannes Paul II. gipfelten in der These, er wolle „aus Polen ein Bollwerk gegen die kommunistische Woge aus dem Osten machen“.

Um gleichsam zu verdeutlichen, weswegen solche Angriffe notwendig seien und wer ein ureigenes Interesse daran hat, erklärte die sowjetische Nachrichtenagentur „Tass“, die Vorwürfe der *Polityka* seien „wohl begründet“, und das Parteiorgan „Trybuna Ludu“ stieß wenige Tage später mit einer scharfen Kritik am „antikommunistischen Geist“ der Instruktion der Glaubenskongregation über die Befreiungstheologie nach und bedauerte, daß im Gegensatz zu der unter den Pontifikaten Johannes' XXIII. und Pauls VI. mühsam erarbeiteten Dialogposition im Vatikan nun wieder eine Atmosphäre antikommunistischer Verbissenheit herrsche.

Fast zur gleichen Zeit gab der Außenamtsleiter des Moskauer Patriarchats, Metropolit Filaret, der italienischen KP-Zeitung „Unità“ ein Interview, in dem ebenfalls die Instruktion der Glaubenskongregation aufs Korn genommen und insbesondere die Feststellung der Instruktion, die realen Lebensbedingungen in kommunistisch regierten Ländern seien „eine Schande unserer Zeit“, als „zutiefst ungerecht“ zurückgewiesen wurde. Auch Filaret machte eine fast wortgleiche Bemerkung zum Unterschied zwischen der Zeit Johannes' XXIII. bzw. Pauls VI. und dem gegenwärtigen Pontifikat. Unter den früheren Päpsten hätten sich die Beziehungen zwischen den beiden Kirchen in einer Atmosphäre gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit entwickelt. Unter dem gegenwärtigen Papst würden die ökumenischen Beziehungen u. a. dadurch gestört, daß die katholische Kirche bei der Suche nach der Einheit mit den Orthodoxen die katholischen (sog. unierten) Ostkirchen „als Mittel“ einsetze.

Könnte man den Hinweis auf die Instruktion der Glaubenskongregation als einem russisch-orthodoxen Bischof auferlegte sowjetische Pflichtübung ansehen, an dem lediglich die Parallele zum Angriff aus Polen auffällt, so ist der Hinweis auf die katholischen Ostkirchen interessanter. Er ist vermutlich nicht ohne Zusammenhang mit den aktuellen Vorgängen um die verbotene, aber im Untergrund sehr aktive ukrainisch-katholische Kirche. Und man geht wohl auch nicht fehl mit der Vermutung, aus sowjetischer Sicht bestehe ein Zusammenhang zwischen dem Erstarren der ukrainisch-katholischen Kirche und Beunruhigungen, die nach wie vor für die Sowjets von Polen ausgehen. Traut man den über die *Samisdat*-Schrift „Chronik der katholischen Kirche in der Ukraine“ in den Westen gelangten Nachrichten und Dokumenten, so hat es im Frühjahr letzten Jahres in Form offizieller Gespräche ein Angebot an Vertreter der nichtlegalisierten ukrainisch-katholischen Kirche gegeben, sich um den Preis einer Lossage von Rom „registrieren“ zu lassen, um so als „autokephale“ katholisch-ukraini-

sche Kirche offiziell anerkannt zu werden.

Aber schon wenige Monate nach diesen ergebnislos verlaufenen Gesprächen wurde eine Verordnung des regionalen Komitees der ukrainischen KP in der transkarpatischen Region erlassen, die schärfste Maßnahmen gegen Angehörige der ukrainisch-katholischen Kirche vorsieht, u. a. „Zwangsbehandlung“ (in psychiatrischen Anstalten) von Aktivisten, Verbot von Gottesdiensten und „Liquidierung“ von Kirchen.

Obwohl eine gewisse Interessenparallellität der sowjetischen Behörden und der russisch-orthodoxen Kirche im Verhältnis zu den katholischen Ukrainern besteht, ist nicht anzunehmen, daß Filaret von sich aus und direkt auf die Ukrainer zielt. Die sowjetische Seite möchte aber offenbar ein weiteres Erstarren der katholischen ukrainischen Kirche auf jeden Fall verhindern, weil man darin eine weitere Einbruchsstelle Roms in den eigenen Herrschaftsbereich sieht. Sie zögert deshalb nicht, auch über die ökumenischen Beziehungen auf den Vatikan Druck auszuüben. Die Angst sowjetischer Behörden vor Aufweichungen im eigenen Bereich durch den Einfluß des gegenwärtigen Papstes auf die dortigen Völker scheint keine Grenzen zu kennen. un

Schlußstrich

Die „Notificatio“ der römischen Glaubenskongregation zu Leonardo Boffs Buch „Kirche: Charisma und Macht“, die das Datum vom 11. März trägt und eine Woche später veröffentlicht wurde, verdient in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Zunächst deshalb, weil sie einen Schlußstrich unter den jüngsten „Fall Boff“ zieht, der vor allem wegen der zeitlichen Koinzidenz zwischen der Instruktion der Glaubenskongregation über einige Aspekte der Befreiungstheologie (vgl. HK, Oktober 1984, 464–475) und dem Gespräch Boffs mit Kardinal Ratzinger einiges Aufsehen erregt hatte.

Dabei haben sich die nach der römischen Anhörung verschiedentlich geäußerten Vermutungen bestätigt, die Glaubenskongregation werde gegen den brasilianischen Franziskaner *kein förmliches Verfahren* eröffnen und sich mit einem abschließenden Urteil in der Sache begnügen. Tatsächlich spricht die „Notificatio“ keine Sanktionen gegen Boff aus, sondern beläßt es bei der Wiederholung der schon im Brief Kardinal Ratzingers an Boff vom 15. Mai 1984 enthaltenen Kritikpunkte an seiner Ekklesiologie. Boffs Aussagen über die Struktur der Kirche, über das Dogma, die Ausübung der Macht in der Kirche und den Prophetismus in der Kirche werden als „unhaltbar“ und als „gefährlich“ für die „gesunde Glaubenslehre“ qualifiziert, es wird aber kein formeller Häresievorwurf erhoben.

Boff selber erklärte in einer *Stellungnahme zur „Notificatio“ der Glaubenskongregation*, es sei für ihn „als Christ, Franziskaner und Theologe“ selbstverständlich, auf einen Spruch der höchsten kirchlichen Lehrinstanz zu hören und ihn anzunehmen. Im gleichen Geist nehme er auch die von der Glaubenskongregation gemachten Vorbehalte an. Boff fügte dem aber hinzu, die realen Probleme der Kirche machten immer neue Reflexionsbemühungen der Theologen in Verbindung mit der Glaubensgemeinschaft und ihren Hirten notwendig.

Gerade die „Notificatio“ zeigt, daß an den von ihr angesprochenen ekklesiologischen Problemen weitergedacht werden muß. Sicher wirft Boffs Buch vor allem durch seine essayistisch-verkürzende und vielfach nicht sehr präzise Argumentation methodische wie sachliche Fragen auf. Nur hat man bei der Lektüre der Erklärung der Glaubenskongregation den Eindruck, daß sie Boffs Intentionen und Fragerichtungen nicht ausreichend zur Kenntnis nimmt bzw. sie *vorschnell an der lehramtlich-normativen Elle mißt*. Wenn Boff etwa von den „asymmetrischen Verhältnissen religiöser Produktion“ in der Kirche spricht und dabei Kategorien der Gesellschafts- und Wirtschaftstheorie auf die Ekklesiologie überträgt, geht es ihm kaum darum, die „Wirklichkeit der Sakra-

mente und des Wortes Gottes“ auf das Schema von Produktion und Konsum zu reduzieren, wie es ihm die „Notificatio“ vorhält. Daß Sakramente Gaben Gottes sind und durch sie Gnade empfangen wird, schließt das Eingebettetsein aller kirchlichen Vollzüge in die reale Geschichte der Menschen und ihrer Gesellschaften ja nicht aus.

An Themen für den weiteren Disput über das Problem der *konkret-geschichtlichen Vermitteltheit kirchlicher Strukturen* und Ämter wie über das *Verhältnis von Dogma und Geschichte* fehlt es also nicht. Würde die Glaubenskongregation auch in weiteren Fällen bei der Linie bleiben, möglichst lange ohne persönliche Verurteilungen und Sanktionen auszukommen, wäre das eine, wenn auch nicht die einzige Voraussetzung dafür, daß dieser Disput in der Sache ausgetragen werden kann.

ru

Grenzen verletzt?

Auseinandersetzungen zwischen der katholischen Kirche und der ÖTV sind nichts Ungewohntes. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß die ÖTV über die Angestellten im kirchlichen Dienst den kirchlichen Bereich am unmittelbarsten berührt. Sie verübelt der katholischen Kirche die Einrichtung einer eigenen Mitarbeitervertretung und den Kirchen insgesamt das von ihnen erstrittene Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1981, das gewerkschaftliche Präsenz und Mitgliederwerbung in kirchlichen Einrichtungen auf die in diesen selbst tätigen Gewerkschaftsmitglieder beschränkt. Und die kirchlichen Behörden haben ein scharfes Auge darauf, daß ihre Selbstverwaltungsautonomie in keiner Weise gewerkschaftlich untergraben wird. Dieses noch immer weiterschwelende gegenseitige Unbehagen scheint auch andere Streitpunkte zu beeinflussen.

Anders wäre der Tenor der Auseinandersetzung zwischen dem ÖTV-Vorstand und dem Erzbischof von Pader-

born, *Johannes Joachim Degenhardt*, nicht in allen Aspekten zu begreifen.

Erzbischof Degenhardt hat in seiner Osterpredigt einen Beschluß des ÖTV-Gewerkschaftstages vom Oktober 1984 scharf angegriffen, in dem – wie in einem Parallelbeschluß der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen wenige Wochen später – die Aufhebung bzw. ersatzlose Streichung des § 218 gefordert wurde. In seiner Predigt sprach Erzbischof Degenhardt der ÖTV nicht nur jede Legitimität zur Fassung eines solchen Beschlusses ab und warf ihr vor, gegen die Grundlagen der Einheitsgewerkschaft zu verstoßen, sondern gab den Hinweis, ihm scheinbar künftige Werbung für den Beitritt zur ÖTV in kirchlichen Einrichtungen nicht mehr möglich zu sein, um dann gleich festzustellen: Solange dieser Beschluß besteht, kann in unserem Erzbistum keine Werbung und Betätigung für die ÖTV innerhalb kirchlicher Einrichtungen erfolgen. Und als ob das nicht klar genug wäre, ging er – einen Beschluß der deutschen Bischöfe von 1983 zitierend – noch einen Schritt weiter: Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes komme „Beitritt und Betätigung nur hinsichtlich solcher Vereinigungen in Betracht, die keine kirchenfeindlichen Ziele verfolgen“. Erzbischof Degenhardt sprach damit kein formales Verbot einer Mitgliedschaft von Angestellten im kirchlichen Dienst in der ÖTV aus, aber die Folgerung schien ziemlich klar zu sein. Die Forderung nach Abschaffung des § 218 ist ein kirchenfeindlicher Akt und deswegen komme eine Mitgliedschaft von Angehörigen des kirchlichen Dienstes in der ÖTV *eigentlich* nicht mehr in Betracht.

Ob in diesem Falle nicht beide Seiten die ihnen vom demokratischen Gefüge der pluralistischen Gesellschaft gesetzten Grenzen überschritten haben? Liest man die Beschlüsse zum § 218 von ÖTV und HBV genau durch, kann man unschwer erkennen, daß sie vor allem einen taktischen Zweck haben. Die Gewerkschaftsvertreter wollen einer Verschärfung der gegenwärtigen Indikationenlösung oder auch nur der Änderung von Einzelbestim-